



Sozialgericht Duisburg

Az.: S 49 AS 4010/13 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

[REDACTED] Essen

Antragsteller

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Häußler, Pferdemarkt 4, 45127 Essen

gegen

Stadt Essen - Der Oberbürgermeister - Jobcenter (Rechtsstelle), Ruhrallee 175,
45136 Essen, Gz.: **[REDACTED]**

Antragsgegnerin

hat die 49. Kammer des Sozialgerichts Duisburg am 12.11.2013 durch die Vorsitzende,
Richterin Große Frericks, ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 08.10.2013 gegen den
Bescheid vom 26.09.2013 wird angeordnet.**

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den teilweisen Wegfall seines Anspruchs auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 01.11.2013 bis 31.01.2014.

Der 22-jährige Antragsteller bezieht, in der Bedarfsgemeinschaft mit seinen Eltern und seinen 1990, 1992, 1995 und 2001 geborenen Geschwistern, Leistungen nach dem SGB II (vgl. zuletzt Änderungsbescheid vom 10.09.2013).

Mit Eingliederungsvereinbarung vom 04.04.2013 verpflichtete sich der Antragsteller u.a. zur Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung bei der Jugendhilfe Essen gGmbH ab dem 08.04.2013 bis zunächst zum 07.01.2014. Er verpflichtete sich weiter, dort regelmäßig, pünktlich und entsprechend der jeweiligen Haus- oder Betriebsordnung teilzunehmen, Erkrankungen unverzüglich und unaufgefordert telefonisch dem Maßnahmeträger mitzuteilen und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Eingliederungsvereinbarung enthielt eine Rechtsfolgenbelehrung.

Nachdem der Antragsteller unter anderem am 26.04. und 03.05.2013 unentschuldigt der Arbeitsgelegenheit fernblieb, erhielt er unter dem 08.05.2013 eine Ermahnung der Jugendhilfe Essen gGmbH. Nach weiteren unentschuldigtem Fehltagen, unter anderem vom 24.07.-26.07. und vom 05.08.-06.08.2013 mahnte die Jugendhilfe Essen gGmbH den Antragsteller ab. Sie wies weiter darauf hin, dass, sollte er sich nicht umgehend melden, die Vereinbarung zur Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit sofort und in Absprache mit dem Jobcenter beendet werden könne.

Da der Antragsteller im Folgenden wiederum fehlte, brach die Antragsgegnerin die Arbeitsgelegenheit in Absprache mit dem Maßnahmeträger am 22.08.2013 ab. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 23.08.2013 zur beabsichtigten Sanktion angehört. Unter dem 02.09.2013 teilte der Antragsteller der Antragsgegnerin mit, dass er aus Krankheitsgründen nicht zur Arbeitsgelegenheit erschienen sei; er reichte insofern eine Folgearbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 22.08.2013 vor. Daraus ist ersichtlich, dass der Antragsteller seit dem 19.08.2013 bis einschließlich zum 25.08.2013 arbeitsunfähig erkrankt war. In dem an diesem Tag stattgefundenen Gespräch wurde der Antragsteller

darauf hingewiesen, dass weitere 25 unentschuldigte Fehltage vorlägen. Der Antragsteller reichte daraufhin weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor, die sich jedoch nicht auf die unentschuldigten Fehltage bezogen.

Mit Schreiben vom 26.09.2013 stellte die Antragsgegnerin daher die Minderung des Arbeitslosengeldes II des Antragstellers für die Zeit vom 01.11.2013 bis zum 31.01.2014 auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung fest. Die Miete würde, wenn sie bisher an den Kunden gezahlt werde, an den Vermieter überwiesen. Zur Begründung wurde angeführt, dass dem Antragsteller am 08.04.2013 eine Arbeitsgelegenheit im Bereich Veranstaltungstechnik bei der Jugendhilfe Essen gGmbH angeboten worden sei. Dieses Angebot sei zumutbar gewesen. Er habe sich am 22.08.2013 trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, die zumutbare Maßnahme fortzuführen; er habe trotz einer Ermahnung und einer Abmahnung insgesamt an 24 Tagen unentschuldigt gefehlt. Daher sei die Arbeitsgelegenheit am 22.08.2013 nach Rücksprache mit der Jugendhilfe abgebrochen worden. Auch nach Aufforderung, die unentschuldigten Fehltage durch den Arzt bestätigen zu lassen, habe er entsprechende Nachweise nicht vorgelegt; die vom Arzt bestätigten Arbeitsunfähigkeitszeiten hätten keine Übereinstimmung mit den Angaben über die Fehltage ergeben. Die Begründung, er sei krankheitsbedingt nicht zur Maßnahme erschienen, könne daher nicht als wichtiger Grund anerkannt werden. Eine Verkürzung des Minderungszeitraumes auf 6 Wochen sei nach Abwägung der in seinem Fall vorliegenden Umstände mit den Interessen der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt, weil keine Umstände vorlägen, die eine Verkürzung rechtfertigen würden. Das Arbeitslosengeld II werde um mehr als 30 % des Regelbedarfs gemindert; er sei mit dem Anhörungsschreiben darüber informiert worden, dass ihm ergänzende Sachleistungen (Gutscheine) oder geldwerte Leistungen auf Antrag gewährt werden können. Dies habe er bisher nicht beantragt. Daher würden ihm zunächst keine ergänzenden Sachleistungen gewährt. Diese könnten jedoch noch auf Antrag den gesamten Minderungszeitraum über erbracht werden. Diesbezüglich solle er sich an die Leistungsabteilung wenden.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der am 08.10.2013 erhobene Widerspruch. Mit diesem beantragte der Antragsteller auch die Aussetzung der Vollziehung, solange nicht über den Widerspruch entschieden sei. Die Antragsgegnerin möge sich diesbezüglich bis zum 22.10.2013 äußern.

Am 24.10.2013 ist der vorliegende Antrag bei Gericht eingegangen und wird wie folgt

begründet: Der Antragsteller habe eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den 19.08.2013 bis 25.08.2013 bei der Antragsgegnerin eingereicht und damit einen wichtigen Grund glaubhaft gemacht. In dem Bescheid werde ihm auch nur vorgeworfen am 22.08.2013 nicht erschienen zu sein und dass dies der Grund für die Beendigung der Maßnahme gewesen sei. Dieser Grund sei widerlegt. Man könne nicht ersatzweise auf andere, frühere Verfehlungen abstellen. Nachdem am 13.08.2013 eine Abmahnung erfolgt sei, habe es keine unentschuldigtem Fehlzeiten mehr gegeben. Im Arbeitsrecht gelte der Grundsatz, dass ein Fehlverhalten, das bereits Gegenstand einer Abmahnung gewesen sei, nicht als Kündigungsgrund zum zweiten Mal verwendet werden könne. Daher könne es dahinstehen, ob tatsächlich die angeblichen Fehlzeiten vorgelegen haben oder ob es nicht dafür auch gesundheitliche Gründe gegeben habe. Der Sanktionsbescheid sei aber auch ohne diese Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung rechtswidrig, da der Antragsteller mit einer minderjährigen Person in einem Haushalt lebe und deswegen Sachleistungen oder geldwerte Leistungen auch ohne Antrag bereits in der Sanktionsentscheidung hätten gewährt werden müssen. Trotz des Eilantrages seien weiterhin keine entsprechenden Leistungen bewilligt worden. Es gebe keine gesetzliche Grundlage, über einen schriftlichen Antrag hinaus eine persönliche Antragstellung zu verlangen.

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 08.10.2013 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26.09.2013 anzuordnen, hilfsweise die Antragsgegnerin zu verpflichten, Sachleistungen und geldwerte Leistungen an den Antragsteller zu erbringen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, dass die im Rahmen des § 86b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. § 39 Nr. 1 SGB II zu erfolgende Interessenabwägung im Hinblick jedenfalls auf die gesetzliche Wertung zu Lasten des Antragstellers ausgehe. Durch erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten habe der Antragsteller Anlass zum Abbruch einer zumutbaren Maßnahme gegeben. Auf Abmahnungen habe er nicht reagiert. Der Antragsteller habe an 25 Tagen unentschuldigt, an weiteren Tagen entschuldigt bzw.

durch Urlaub gefehlt. Seit dem 08.04.2013 habe er an lediglich 35 Tagen an der Arbeitsgelegenheit teilgenommen. Arbeitsrechtliche Gepflogenheiten dürften im Sozialrechtsverhältnis keine Rolle spielen. Hinsichtlich der Hauptregelung sei der Bescheid vom 26.09.2013 nicht offensichtlich rechtswidrig. Die Erfolgsaussichten des Widerspruchs seien zumindest noch offen. Hinsichtlich der weiteren Regelung bzgl. ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen sei die Antragsgegnerin bereit, solche Leistungen in angemessenem Umfang durch Lebensmittelgutscheine zu erbringen. Eine persönliche Antragstellung sei nicht erforderlich, sehr wohl aber eine persönliche Entgegennahme und Empfangsbestätigung. Zur Klärung des konkreten Umfangs und Entgegennahme des Lebensmittelgutscheins werde der Antragsteller gebeten, beim Empfang des Jobcenters, Dreiringplatz 10, vorzusprechen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Leistungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidung waren.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Statthafte Antragsart ist hier richtigerweise der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Sanktionsbescheid gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Gemäß § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt jedoch nach § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i. V. m. § 39 Nr. 1 SGB II, wenn ein Verwaltungsakt die Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt.

Die Erfolgsaussicht des Antrages beurteilt sich nach dem Ergebnis einer Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung und dem Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung. Hierbei sind neben einer allgemeinen Abwägung der Folgen bei Gewährung bzw. Nichtgewährung des vorläufigen Rechtsschutzes auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfes in der Hauptsache von Bedeutung (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 10. Auflage 2012, § 86b Rn. 12c ff.).

Dabei kann nicht außer Acht gelassen werden, dass das Gesetz mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in § 39 SGB II dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides grundsätzlich Vorrang vor dem Interesse des Betroffenen an einem Aufschub der Vollziehung einräumt (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.07.2006, Az. L 20 B 144/06 AS ER).

Die hiernach anzustellende Interessenabwägung geht zu Lasten der Antragsgegnerin. Nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache ergeben sich ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsentscheidung. Ob die Antragsgegnerin berechtigt war, die Leistungsauszahlung für die Monate November 2013 bis Januar 2014 auf die Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung zu mindern, kann offen bleiben. Der Sanktionsbescheid ist nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin nicht gleichzeitig über ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen entschieden hat.

Nach der anzuwendenden Regelung in § 31a Abs. 3 SGB II kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen (§ 31a Abs. 3 S. 1 SGB II). Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben (§ 31a Abs. 3 S. 2 SGB II). Der Antragsteller lebt u.a. zusammen mit seiner 12-jährigen Schwester in der Bedarfsgemeinschaft.

Diese Regelung soll das Existenzminimum von minderjährigen Kindern besonders sichern, die ohne ihr eigenes Zutun Gefahr laufen, von der Leistungskürzung eines Mitglieds ihrer Bedarfsgemeinschaft mitbetroffen zu werden. Mit der Rechtsänderung ist die bisherige Regelpflicht, bei Mitbetroffenheit von Kindern ergänzende Leistungen zu erbringen, als eigenständige, bindende Verpflichtung ausgestaltet worden, die mit einem entsprechenden Anspruch dem Grunde nach korrespondiert (LSG NRW, Beschluss vom 07.09.2012, Az. L 19 AS 1334/12 B; vgl. auch Berlitz in LPK-SGB II, 4. Auflage 2011, § 31a Rn. 50 m.w.N.; BT-Dr.17/3404, S.112). Diesem Gesetzeszweck entsprechen z.B. auch die Handlungsempfehlungen der BA zu § 31a Abs. 3 S. 2 SGB II. Dort heißt es (a.a.O., 31.53) "für den Fall, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebt, hat das Jobcenter in den Grenzen des § 31a Abs. 3 S. 2 ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen, um zu verhindern, dass

minderjährige Kinder dadurch übermäßig belastet werden, dass das Arbeitslosengeld II ihrer Eltern oder Elternteile wegen Pflichtverletzungen abgesenkt wurde. In diesen Fällen sind ergänzende Sachleistungen auch dann zu gewähren, wenn die zu sanktionierende Person diese, auch nach Hinweisen in der Anhörung, nicht ausdrücklich begehrt." Eine etwaige Differenzierung danach, ob Eltern oder Geschwister sanktioniert werden, ergibt sich weder aus dem Wortlaut des Gesetzes noch aus dem Sinn und Zweck der Norm.

Ein Hinweis hinsichtlich eines gebundenen Anspruchs auf Bewilligung ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen ohne Antragstellung ist dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen. Vielmehr heißt es dort hinsichtlich der möglichen Ergänzungsleistungen lediglich: "Mit dem Anhörungsschreiben vom 23.08.2013 wurden Sie darüber informiert, dass Ihnen ergänzende Sachleistungen (Gutscheine) oder geldwerte Leistungen auf Antrag gewährt werden können. Sie haben die Gewährung von Gutscheinen bisher nicht beantragt. Daher werden Ihnen zunächst keine ergänzenden Sachleistungen gewährt. Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen können Ihnen auf Antrag noch während des gesamten oben genannten Minderungszeitraums erbracht werden, wenn Sie darauf angewiesen sind. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Ost - Leistungsabteilung." Diese Formulierung lässt weder eine Zusage noch den bestehenden Rechtsanspruch auf Leistungen erkennen. Diese Unterlassung spricht im Rahmen der hier möglichen Prüfungsdichte für eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides insgesamt (vgl. LSG NRW, Beschlüsse vom 07.09.2012, Az. L 19 AS 1334/12 B, vom 20.10.2011, Az. L 19 AS 1625/11 B AS ER; SG Berlin, Urteil vom 13.11.2012, Az. S 63 AS 2351/12; Sonnhoff in jurisPK-SGB II, 3. Auflage 2012, § 31a, Rn. 49; vgl. auch LSG NRW, Beschluss vom 09.09.2009, Az. L 7 B 211/09 AS ER, zur alten Rechtslage).

Die Ergänzungsleistungen beim Zusammenleben mit minderjährigen Kindern stehen nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht im Ermessen des Leistungsträgers. Erkennbar soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers das Existenzminimum von minderjährigen Kindern besonders gesichert werden. Um dies sicherzustellen, erscheint es zudem als zwingend erforderlich, zeitgleich mit der Sanktion über ergänzende Leistungen zu entscheiden. Eine spätere oder nachträgliche Entscheidung könnte den Zweck der Schutzvorschrift nicht mehr erreichen (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 07.09.2012, Az. L 19 AS 1334/12 B; Sonnhoff in jurisPK-SGB II, 3. Auflage 2012, § 31a Rn. 49 m.w.N.). Eine entsprechende Zusage über das „ob“ der Leistung liegt zwar zwischenzeitlich – dem

Prozessbevollmächtigten des Klägers am 05.11.2013 über das Gericht weitergeleitet – vor. Jedoch ist bisher nicht über den Umfang entschieden worden. Darüber hinaus erfolgte die verspätete Zusage eben nicht im oder gleichzeitig mit der Sanktion.

Einer Entscheidung über den gestellten Hilfsantrag bedarf es nicht, da dem Hauptantrag in vollem Umfang entsprochen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung der §§ 183, 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst.

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V.m. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG zulässig; der Wert der Beschwer beträgt mehr als 750,00 Euro (Regelbedarf des Antragstellers im Jahr 2013 306,00 Euro und in 2014 313,00 Euro), weshalb in der Hauptsache die Berufung nicht der Zulassung bedürfte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Duisburg,
Mülheimer Straße 54,
47057 Duisburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-duisburg.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewährt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Große Frericks

Ausgefertigt


Driesen
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

